

## SATZUNG

### für Förderpreise der Gesellschaft für Ökologie

#### §1

Die Gesellschaft für Ökologie (GfÖ) verwendet einen jährlich festzulegenden Betrag ihres erwirtschafteten Gewinns zur Verleihung von vier Förderpreisen für herausragende wissenschaftliche Arbeiten über ausschließlich ökologische Themen und zwei Förderpreise für besonders innovative Umsetzungsprojekte aus den Bereichen Landschaftsplanung, Naturschutz und Umweltbildung.

#### §2

Die Preise dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. innovativer Umsetzungsprojekte der Ökologie.

#### §3

Soweit es die Jahresbilanz der GfÖ zulässt, wird je ein Preis für eine abgeschlossene und eine laufende Dissertation, eine abgeschlossene und eine laufende Master- bzw. Diplomarbeit sowie ein abgeschlossenes und ein laufendes Projekt vergeben. Die Abgabe der abgeschlossenen Arbeiten beim Prüfungsamt einer Hochschule bzw. die Umsetzung des abgeschlossenen Projekts sollen zum Zeitpunkt des Vorschlags zur Prämierung maximal ein Jahr zurückliegen. Bei multipler Autorschaft bzw. Projektplanung soll der Preis an denjenigen fallen, der den entscheidenden inhaltlichen Beitrag geleistet hat. Die vorgeschlagenen Preisträger/innen können beliebiger Nationalität sein.

#### §4

Die Preise tragen den Namen

- (1) "Dissertations-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (laufende Arbeit)",
- (2) "Dissertations-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (abgeschlossene Arbeit)",
- (3) „Master-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (laufende Arbeit)“ bzw. „Diplom-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (laufende Arbeit)“,
- (4) „Master-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (abgeschlossene Arbeit)“ bzw. „Diplom-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (abgeschlossene Arbeit)“,
- (5) „Projekt-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (laufendes Projekt)“ und
- (6) „Projekt-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie (abgeschlossenes Projekt)“.

#### §5

Die Preise bestehen aus:

1. einer Urkunde, die den Namen des/der Preisträgers/in sowie den Titel der preisgekrönten Arbeit bzw. des Projekts enthält und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gesellschaft unterzeichnet ist.
2. aus einem Geldbetrag. Die Höhe des Geldbetrags wird durch den Vorstand der GfÖ nach Maßgabe von §1 festgelegt.

Alle sechs Preise können auf zwei Preisträger verteilt werden.

#### §6

Die Preisträger der laufenden Arbeiten bzw. des laufenden Projekts stellen ihre Arbeiten bzw.

ihr Projekt im Rahmen der auf die Auszeichnung folgenden Jahrestagung in einem Vortrag vor. Die zu entrichtende Tagungsgebühr wird von der GfÖ übernommen.

#### §7

Die Preise werden erstmals 2007, künftig nach Maßgabe von §2 jährlich verliehen.

#### §8

Der Vorstand der GfÖ stellt die Jury dar. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Arbeiten, welche in die engere Wahl genommen werden, können Gutachten von erfahrenen Fachpersonen eingeholt werden. Die Breite des Faches Ökologie ist zu berücksichtigen. Die Jury fällt ihre Auswahlentscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten der GfÖ.

#### §9

Die Preise werden auf der dem Entscheid der Jury folgenden Jahrestagung der Gesellschaft durch die Präsidentin oder den Präsidenten überreicht.

#### § 10

Vorschläge zur Prämierung können von jedem GfÖ-Mitglied an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet werden. Man kann sich als GfÖ-Mitglied auch selbst um den Preis bewerben. Vorschläge sind – ausschließlich in digitaler Form (pdf-Dateien) – mit einer schriftlichen Begründung, einem Exemplar der Arbeit bzw. der Projektdokumentation und ergänzenden Informationen wie Publikationsverzeichnis und Hinweis auf Internet-Seiten an den Vorstand der GfÖ (per Email an: [preise@gfoe.org](mailto:preise@gfoe.org)) zu richten.

## **SATZUNG**

### **für den Foto-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie**

#### §1

Die Gesellschaft für Ökologie (GfÖ) verwendet, soweit dies die Jahresbilanz zulässt, einen jährlich festzulegenden Betrag ihres erwirtschafteten Gewinns zur Verleihung eines Förderpreises für ein herausragendes Foto, welches ein ökologisches Thema darstellt.

#### §2

Der Preisträger/ Die Preisträgerin kann beliebiger Nationalität sein.

#### §3

Der Preis trägt den Namen "Foto-Förderpreis der Gesellschaft für Ökologie."

#### §4

Der Preis besteht aus einem Geldbetrag. Die Höhe des Geldbetrags wird durch den Vorstand der GfÖ nach Maßgabe von §1 festgelegt.

Der Preis kann auf zwei Preisträger verteilt werden.

#### §5

Die studentischen Mitglieder, Juniormitglieder und ordentlichen Mitglieder der GfÖ stellen die Jury dar. Die Jury entscheidet über die Verleihung des Preises mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes stimmberechtigte GfÖ-Mitglied kann bei der Wahl bis zu drei Stimmen abgeben. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich per Internet über die Homepage der GfÖ auf der Grundlage der dort seit der letzten Wahl mit kurzem erläuternden Text eingereichten und veröffentlichten Fotos.

#### §6

In der Homepage der GfÖ kann von einer Person monatlich maximal ein Foto veröffentlicht werden.

#### §7

Der Preis wird erstmals 2007, künftig nach Maßgabe von §2 und §5 jährlich, auf der Grundlage der seit Januar 2007 eingereichten und veröffentlichten Fotos verliehen.

#### §8

Der Preis wird auf der dem Entscheid der Jury folgenden Jahrestagung der Gesellschaft durch die Präsidentin oder den Präsidenten der GfÖ überreicht.